

Kein Anspruch auf Herabsetzung der Gefahrklasse für eine Anwaltspraxis - keine erheblich abweichende Betriebseinrichtung (§§ 157 Abs. 1, 159 Abs. 1 Satz 1 SGB VII);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Wiesbaden vom 29.8.2001
- S-13/U-1126/00 -

Das SG Wiesbaden hat mit Urteil vom 29.8.2001 - S-13/U-1126/00 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Kein Anspruch auf Herabsetzung der Gefahrklasse eines Rechtsanwalts, der eine 60 qm große Kanzlei mit deutlich unterdurchschnittlichen Umsätzen in einer Einliegerwohnung hat und das Personal lediglich stundenweise beschäftigt, da insofern keine erheblich abweichende Betriebseinrichtung vorliegt.

Anlage

Urteil des SG Wiesbaden vom 29.8.2001 - S-13/U-1126/00 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten steht die Herabsetzung der Gefahrklasse im Streit.

Der Kläger ist von Beruf Rechtsanwalt und bei der Beklagten seit dem 01.01.1983 freiwillig versichert. Er betreibt die Rechtsanwaltskanzlei allein und beschäftigt lediglich stundenweise eine Mitarbeiterin.

Mit Bescheid vom 31.03.1998 veranlagte die Beklagte den Kläger aufgrund des ab 01.01.1998 geltenden Gefahrtarifes zur Gefahrtarifstelle 11 mit der Gefahrklasse 0,68. Dem widersprach der Kläger am 15.04.1998 und wandte sich dagegen, dass dies voraussichtlich mit einer Beitragserhöhung um 50 % verbunden sei. Zur Begründung führte er aus, dass er auf 60 Quadratmetern eine kleine Kanzlei führe mit wesentlich geringeren Gefahren und einem deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Jahresumsatz. Er beantrage deswegen eine Herabsetzung der Gefahrklasse um 30 %. Im Weiteren gab der Kläger an, dass sein Rechtsanwaltsbüro im Familieneigenheim mit separatem Eingang liege. Er habe keine Registratur und keinen Empfang.

Nachdem die Abteilung Prävention der Beklagten in ihrer Stellungnahme ausgeführt hatte, dass keine außergewöhnliche Betriebsweise erkennbar sei, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20.10.1999 die Herabsetzung der Gefahrklasse ab. Dem widersprach der Kläger am 12.11.1999 und führte zur Begründung aus, dass sich im Büro kein Sekretariat befinde. Der Telefondienst werde von ihm selbst wahrgenommen. Wegen der geringeren Wahrscheinlichkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten liege eine vom Üblichen abweichende Betriebsweise vor. Mit Bescheid vom 15.04.1999 machte die Beklagte den Jahresbeitrag für 1998 in Höhe von 481,44 DM und mit Bescheid vom 17.04.2000 den Jahresbeitrag für 1999 in Höhe von 420,44 DM geltend.

Mit Bescheid vom 06.10.2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Durch die geschilderten Betriebsverhältnisse ändere sich die Art und Weise des Unternehmenszwecks nicht. Auf den erzielten Jahresumsatz komme es nicht an.

Hiergegen richtet sich die am 9. November 2000 bei dem Sozialgericht Wiesbaden eingegangene Klage. Der Kläger ist der Auffassung, dass eine vom Üblichen erheblich abweichende Betriebsweise vorliege. Im Übrigen verhalte sich die Beklagte widersprüchlich,

wenn sie vortrage, dass Größe, Mitarbeiterzahl und Ort nichts am Unternehmenszweck ändere, gleichwohl in ihrem Fragebogen nach den örtlichen Verhältnissen gefragt habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 1999 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Gefahrklasse für die Jahre 1998 bis einschließlich 2000 herabzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass zum einen das Betreiben von Einzelpraxen nicht unüblich sei. Die Größenverhältnisse variierten stark. Zum anderen verrichteten Anwälte auch eigene Büroarbeiten, z. B. nach Feierabend oder am Wochenende. Ungeachtet dessen sei die vom Kläger befürchtete Beitragserhöhung von 50 % nicht eingetreten. Vielmehr betrage der Jahresbeitrag für das Jahr 2000 lediglich 383,52 DM.

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die Beklagtenakte Bezug genommen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Rechtsgrundlage für den Veranlagungsbescheid ist § 159 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Danach veranlagt der Unfallversicherungsträger die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu den Gefahrklassen. Dabei setzt der Unfallversicherungsträger den Gefahrarif als autonomes Recht fest. Im Gefahrarif sind zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festzustellen. Der Gefahrarif wird dabei nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahren-

gemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 und Abs. 2 SGB VII). Berechnungsgrundlagen für die Beträge sind der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen (§ 153 Abs. 1 SGB VII), wobei als Berechnungsgrundlage für die freiwilligen Versicherten anstelle der Arbeitsentgelte der kraft Satzung bestimmte Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme) gem. § 154 Abs. 1 S. 1 SGB VII heranzuziehen ist.

Ausgehend von der Ermächtigungsnorm von § 157 SGB VII hat die Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2000 einen Gefahrarif erlassen, der am 11. Dezember 1997 von der Vertreterversammlung beschlossen und vom Bundesversicherungssamt am 15. Dezember 1997 genehmigt worden ist. Darin ist vorgesehen, dass die Unternehmensart Rechtsanwalt, Notar, Rechtsbeistand und Rentenberater zur Gefahrarifstelle 11 mit der Gefahrklasse 0,68 veranlagt wird. Nach Teil II Ziffer 2a des Gefahrarifes kann die Beklagte die in Teil I festgesetzte Gefahrklasse um 10 bis 30 v.H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in Einzelfällen ergibt, dass wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise oder Betriebseinrichtung ein Unternehmen wesentlich geringeren oder höheren Gefährdungen unterliegt, als die Unternehmen, für die die Gefahrklasse im Teil I berechnet ist.

Vorliegend sind nach Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Gefahrklasse nicht erfüllt.

Zum einen liegt keine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise beim Unternehmen des Klägers vor. Dieser ist als Rechtsanwalt tätig, es werden sämtliche in einem Rechtsanwaltsbüro typischerweise anfallende Arbeiten wie die Entgegennahme von Telefonaten, Empfang der Mandanten, Begleitung der Mandanten vom Wartezimmer ins Beratungszimmer, Schreibarbeiten und Aktenführung verrichtet, wie sie in jeder Rechtsanwaltskanzlei, unabhängig von ihrer Größe, durchgeführt werden. Wenn der Kläger vorträgt, dass er über eine lediglich 60 Quadratmeter große Rechtsanwaltskanzlei verfüge, die sich zudem als Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus befinde, ändert dies an der Betriebsweise nichts. Ebenso wenig ist eine andere Beurteilung ersichtlich, wenn berücksichtigt wird, dass der Kläger außer der stundenweisen Beschäftigung einer Mitarbeiterin sämtliche Arbeiten selbst verrichtet. Denn für die Herabsetzung der Gefahrklasse ist es völlig unerheblich, welche Person diese Arbeiten verrichtet. Die typischerweise in einer

Rechtsanwaltskanzlei sich verwirklichenden Unfallgefahren können daher nach Auffassung des Gerichts in der Praxis des Klägers ebenso auftreten, wie in einer großen Kanzlei. Wollte man eine Herabsetzung der Gefahrklasse bei kleinen Unternehmen durchführen, worauf der Kläger offensichtlich abzielt, würde es zu einer Zergliederung der zu den einzelnen Gefahrtarifstellen veranlagten Unternehmen kommen mit der Folge, dass der Grundgedanke der Solidargemeinschaft konterkariert würde.

Zum anderen ergibt sich ein Herabsetzungsanspruch des Klägers auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass etwa eine von der üblichen erheblich abweichende Betriebseinrichtung besteht. Zwar hat der Kläger vorgetragen, dass er über keinerlei Empfang verfüge und auch keine Registratur habe. Indes ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger letztendlich seine Akten genau wie in jedem anderen Rechtsanwaltsbüro auch archiviert und, wenn vielleicht auch ohne Empfangstheke, so jedoch rein tatsächlich seine Mandanten, wie in jeder anderen Rechtsanwaltskanzlei auch, empfängt. Der Umstand, dass er nicht über einen extra vorhandenen Empfangsbereich verfügt, ist nach Überzeugung des Gerichts nicht geeignet, von einer erheblich abweichenden Betriebseinrichtung auszugehen. Nur der Vollständigkeit halber sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Größe des Unternehmens hierbei keine ausschlaggebende Rolle spielt. Auch in einem lediglich 60 Quadratmeter großen Rechtsanwaltsbüro können sich objektiv und „ex ante“ betrachtet, dieselben Unfallgefahren verwirklichen wie in einem großräumigeren Rechtsanwaltsbüro.

Nach alledem steht für das Gericht fest, dass beim Kläger kein Einzelfall der Gestalt vorliegt, dass seine Betriebsweise oder Betriebseinrichtung erheblich vom Üblichen abweicht.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Zulassung zur Berufung nach § 144 SGG kommt vorliegend nicht in Betracht. Der Beschwerdegegenstand übersteigt keine 1.000 DM. Im maßgeblichen Zeitraum der Gefahrtarifperiode von 1998 bis 2000 ergibt sich ein Gesamtbeitragsvolumen von 1.285,20 DM (481,44 DM für 1998, 420,24 DM für 1999 und 383,52 DM für 2000). Da streitig lediglich die Herabsetzung des Beitrages ist und dieser höchstens um 30 % herabgesetzt werden kann, beträgt der Wert des Beschwerdegegenstandes im Sinne von § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG 382,56 DM (= 30 v.H. von 1.285,20 DM). Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hätte (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG), sind nicht ersichtlich.